

# BILDUNG-BEGEGNUNG SCHAFFHAUSEN



# VEREINSSTATUTEN

**Adresse:**

Rebbergstr. 119,  
8240 Thayngen

**Telefon:**

+ 41 79 284 57 17

**Online**

[www.bbsh.ch](http://www.bbsh.ch)  
[info@bbsh.ch](mailto:info@bbsh.ch)

BILDUNG-BEGEGNUNG SCHAFFHAUSEN .....	1
VEREINSSTATUTEN .....	1
<b>I. NAME UND SITZ .....</b>	<b>3</b>
Art. 1.....	3
Art. 2.....	3
<b>II. ZIEL UND ZWECK .....</b>	<b>3</b>
Art. 3.....	3
<b>III. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
Art. 4.....	3
Art. 5.....	4
Art. 6.....	4
<b>IV . ORGANE.....</b>	<b>4</b>
Art. 7.....	4
Art. 8.....	5
Art. 9.....	5
Art. 10.....	5
Art. 11.....	5
Art. 12.....	5
Art. 13.....	6
<b>C. Kollegium .....</b>	<b>6</b>
Art. 14.....	6
Art. 15.....	6
Art. 16.....	7
<b>V. DAS VEREINSVERMÖGEN .....</b>	<b>7</b>
Art. 17.....	7
Art. 18.....	7
<b>VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG .....</b>	<b>7</b>
Art. 19.....	7
Art. 20.....	7

# I. NAME UND SITZ

## Art. 1

Unter dem Namen "**Bildung-Begegnung Schaffhausen**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in c/o Michael Liechti, 8240 Thayngen, Rebbergstasse 119.

# II. ZIEL UND ZWECK

## Art. 3

Der Verein bezweckt die naturnahe Bildung und die Begegnung von jungen Menschen in dem Sinne den Selbstwertungsprozess unter Einbezug neuester entwicklungspsychologischer und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse zu schützen und zu fördern. Der Mensch mit seinen Stärken steht im Mittelpunkt und erfährt Selbstwirksamkeit durch respektvollen und wertschätzenden Umgang, angelehnt an die Pädagogik von Rudolf Steiner und Maria Montessori, den Wissenschaften und Erkenntnissen von Jesper Juul, Gerhart Hüther und Manfred Spitzer. Unter Anlehnung an die Gesetzgebung im Kanton Schaffhausen werden die Bildungsziele und die Erfüllung der Schulpflicht (Art. 2 im Schulgesetz) von «BBSH» verwirklicht und erfüllt. Junge Menschen werden an einen respektvollen und positiven Umgang mit der ganzen Natur herangeführt. Durch eine intensive und achtsame Auseinandersetzung mit allen Aspekten unserer Flora und Fauna wird das Bewusstsein gefördert, da wir selbst ein Teil der Natur sind und sie die unabdingbare Grundlage unseres Lebens bildet. In praktischen Projekten (z. B. Pflanzenanbau, handwerkliche Arbeiten) werden die entsprechenden Kompetenzen für ein Leben im Einklang mit den natürlichen Ressourcen gezielt aufgebaut. Das angeeignete und erworbene Wissen, stellen wir auch Besuchern zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann der Verein eine Schule führen. Dieser stellt sicher, dass der Unterricht nach dem LP21 und der Stundentafel des Kantons Schaffhausen geführt und optimierte und überobligatorische Inhalte einbringen wird. Der Verein BBSH stellt in diesem Falle die nötigen finanziellen Mittel und Gebäude zur Verfügung. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen in diesem Sinne unterrichten. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Er steht allen Bevölkerungsgruppen offen und ist politisch und konfessionell neutral.

# III. MITGLIEDSCHAFT

## Art. 4

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche oder juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- b) Eltern/Erziehungsberechtigte mit Kindern an der Schule. Sie können je einzeln oder in Form einer Familienmitgliedschaft beitreten.
- c) Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter (Lehrpersonen mit EDK anerkanntem Lehrdiplom), die unsere Lernenden begleiten werden.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Familien- und Firmenmitgliedern sowie Gönnern.

• Aktivmitglieder mit Stimmrecht	CHF 100/Jahr	Voraussetzung für Lernhaus
• Passivmitglieder ohne Stimmrecht	CHF 60/Jahr	Einladung an Versammlungen
• Familienmitglieder mit Stimmrecht	CHF 130/Jahr	Stimmrecht pro Volljährigkeit
• Firmenmitglieder ohne Stimmrecht	CHF 200/Jahr	Silber-Partner auf Homepage
• Firmenmitglieder ohne Stimmrecht	CHF 500/Jahr	Gold-Partner auf Homepage
• Firmenmitglieder ohne Stimmrecht	CHF 1'000/Jahr	Platin-Partner auf Homepage
• Gönner ohne Stimmrecht	CHF offen	Erscheinung nach Absprache

Bei Familienmitgliedschaften haben alle volljährigen Familienmitglieder je eine Stimme. Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung über die Aufnahme. Bei Zustimmung wird die Mitgliedschaft nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.

## Art. 5

Jedes Mitglied hat den von der Vereinsversammlung entsprechend festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Ausgenommen sind Vorstands- und Ehrenmitglieder.

## Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Ein Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Er erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres oder auf ausdrücklichen Wunsch per sofort.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit ausschliessen. Sie haben ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung, wobei ihre Mitgliedschaft bis zu deren Entscheid sistiert ist. Ein Ausschluss erfolgt ausserdem automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende Geschäftsjahr trotz zweifacher Erinnerung nicht bezahlt wurde. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

## IV . ORGANE

### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Kollegium
- d) Eine Kontrollstelle, soweit nicht eine Revisionsstelle gem. Art. 69b ZGB vorgeschrieben ist.

Der Vorstand wird über die Vereinsversammlung gewählt. Das Kollegium wird ausschliesslich durch den Vereinsvorstand gewählt.

## A. Die Vereinsversammlung

### Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende November statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### Art. 9

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

### Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle (exklusive Leitung Bildung)
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

### Art. 11

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft, einen Rechtsstreit oder eine Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## B. Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus den folgenden Funktionären und wird mit Ausnahme der «Leitung Bildung» von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

- Präsident
- Kassier / Vizepräsident
- Aktuar
- Beisitzer
- Leitung Bildung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keine zweite Stimme. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Wahl des Kollegiums
- e) Wahl der Leitung Bildung
- f) Wahl der Leitung Begegnung
- g) Wahl der Leitung Betreuung
- h) Sämtliche Personalentscheide

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen alle kollektiv zu zweien.

## C. Kollegium

### Art. 14

Das Kollegium wird durch die Leitung Bildung geführt und besteht aus den gewählten Lernbegleiterinnen und Lernbegleitern sowie weiteren Fachpersonen aus dem Bereich «Bildung».

- a) Das Kollegium ist für das eigenverantwortliche Führen des pädagogischen Schulbetriebes verantwortlich.
- b) Das Kollegium arbeitet regelmässig in gemeinsamen Konferenzen und Standortkonferenzen.
- c) Das Kollegium übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorschlag der Schulleitung und deren/dessen Stellvertretung, welche mit der Pädagogik Rudolf Steiners und Maria Montessoris vertraut sind, und Mitarbeit bei deren Funktionsbeschreibung.
  - b. Mitarbeit bei der Wahl der Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter.
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.
  - d. Führung und Organisation der Unterrichtstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dem gültigen Qualitätsverfahren.
  - e. Bericht an die Vereinsversammlung über schulische Belange.

## D. Revisionsstelle

### Art. 15

Ist der Verein nicht revisionspflichtig im Sinne von Art. 69b ZGB, wählt die Versammlung eine Kontrollstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Versammlung Bericht.

## Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

# V. DAS VEREINSVERMÖGEN

## Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

## Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

## Art. 19

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

## Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Überschuss einer Organisation mit einer ähnlichen Zwecksetzung zuzuwenden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und anlässlich der Vereinsversammlungen vom 05. Oktober und 08. Dezember 2023 abgenommen.

\*\*\*\*\*

Thayngen, den 8. Dezember 2023

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

\_\_\_\_\_  
Roman Wanner

\_\_\_\_\_  
Evelyne Meile